

# Amtsblatt

## für die Stadt Luckenwalde



30. Jahrgang – 756. Ausgabe

Donnerstag, 20. Mai 2021

Nummer 12 – Woche 20

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

#### Inhalt

Bekanntmachungsanordnung - Aufhebung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ .....	2
Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2021 .....	2
Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2021 .....	4
Beschlüsse der 21. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 18. Mai 2021 .....	5
1. Änderungssatzung vom 19.05.2021 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung) .....	7
Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) .....	8

---

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

---

### **Bekanntmachungsanordnung - Aufhebung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“**

Hiermit ordne ich gemäß § 11 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde i. V. m. § 3 Abs. 3 BbgKVerf die Veröffentlichung folgenden Beschlusses im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde an:

Die Aufhebung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 23.11.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018.

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.04.2021 – Beschluss Nr. B-7209/2021.

Luckenwalde, den 28.04.2021

i. V. Peter Mann  
Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

---

### **Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>46.708.900 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>46.605.100 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>466.500 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>158.300 €</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>53.327.900 €</b>
Auszahlungen auf	<b>53.327.900 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>44.041.300 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>42.996.700 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>7.286.600 €</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>9.442.500 €</b>

---

---

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>2.000.000 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>888.700 €</b>
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**2.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**6.018.200 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung vom 16.12.2020 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>623 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>384 v. H.</b> |

2. Gewerbesteuer

**325 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**30.001 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**30.000 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**30.001 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.001 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.001 € festgesetzt.

### § 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- \* zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- \* Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 17.05.2021

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel

---

### **Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß § 67 Absatz der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/ 20, [Nr. 38] kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2021 Drucksachenummer B-7186/2021 – sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 74 BbgKVerf. Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht – hat mit Bescheid vom 12.05.2021, AZ 15 31 03.15.1/21 die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Luckenwalde genehmigt.

Aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Situation kann die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2021 in den Büroräumen der Kämmerei in Luckenwalde, Markt 1, Eingang Breite 54 (Lämmergasse) nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Anmeldung unter: 03371 672-266 oder 03371 672-313 oder unter E-Mail:  
[luckenwalde@kaemmerei.de](mailto:luckenwalde@kaemmerei.de).

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist unter:  
[www.luckenwalde.de/Haushaltsplan](http://www.luckenwalde.de/Haushaltsplan) öffentlich einsehbar.

Luckenwalde, 17.05.2021

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

---

**Beschlüsse der 21. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 18. Mai 2021**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

**Vorlagennummer: B-7190/2021**

**Titel: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46/2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Belange werden in Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage (zur Beschlussvorlage) beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) wird gebilligt, die Begründung des Bebauungsplanes „Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ wird entsprechend der zu berücksichtigten Änderungen ergänzt und korrigiert und in der vorliegenden Fassung (Anlage 3 zur Beschlussvorlage, Entwurf vom 1.2.2021) gebilligt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ wird in der Fassung vom 1.2.2021 nach § 10 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO und § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf als Satzung beschlossen

**Vorlagennummer: B-7206/2021**

**Titel: 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 17.10.2007**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung).

**Vorlagennummer: B-7217/2021**

**Titel: Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und sozialer Organisationen 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der finanziellen Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie zur Unterstützung gemeinnütziger Verbände, Vereine und sozialer Organisationen der Stadt Luckenwalde für das Jahr 2021 wie folgt:

1. Die LUBA GmbH erhält 4.000,00 Euro.
2. Die Volkssolidarität LVB e.V. erhält 3.000,00 Euro.
3. Der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg (Die Luckenwalder Tafel) erhält 5.000,00 Euro.
4. Die Akademie 2. Lebenshälfte im Land Brandenburg e.V. erhält 5.000,00 Euro.
5. Der Ambulante Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e.V. erhält 2.000,00 Euro.

**Vorlagennummer: B-7219/2021**

**Titel: Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die in der Anlage beigefügte Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung).

**Vorlagennummer: A-7040/2021/1**

**Titel: Entgeltfreiheit und Ausdehnung des Stadtverkehrs als konkreter Beitrag zum Klimaschutz - Fraktion DIE LINKE/BV**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und ab wann eine innerstädtische Busverbindung an Samstagen und Sonntagen eingerichtet werden kann. Dabei sind die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde in die Streckenplanung mit einzubeziehen.
2. Hierzu wird die Stadtverwaltung eine Kalkulation für den Haushalt zur Kostenabschätzung erstellen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Einrichtung und die anteilige Kostendeckung nach Vorlage der Prüfergebnisse der Verwaltung abschließend entscheiden.

**Vorlagennummer: A-7041/2021**

**Titel: Tempo 30 auf der Käthe-Kollwitz-Straße – Fahrradverkehr sicherer gestalten! - Fraktion LÖS**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs für die Käthe-Kollwitz-Straße mit Tempo 20 oder 30 umzusetzen ist.

Das Ergebnis ist im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzepts zu berücksichtigen.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

**Vorlagennummer: B-7221/2021**

**Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 16 Trockenbauarbeiten**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 16 Trockenbauarbeiten für die Generalsanierung Rathaus an die Bietergemeinschaft bestehend aus

Bevollmächtigten: Lebens-Räume GmbH, Feldweg 1, 14949 Trebbin  
weiteres Mitglied: Seidel Trockenbau, Südhang 14, 01217 Dresden.

**Vorlagennummer: B-7222/2021/1**

**Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 29 Starkstrom**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 29 Starkstromtechnik für die Generalsanierung Rathaus an die Firma Lan-electronic GmbH, Gummiwerkstraße 9, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

**Vorlagennummer: B-7229/2021**

**Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 30 Schwachstromtechnik**  
- zurückgezogen

**Vorlagennummer: B-7224/2021**

**Titel: BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 13 Trockenbau**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 13 Trockenbau für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma Elster Ausbau GmbH, Kraftwerkstraße 11 A, 03226 Vetschau.

**Vorlagennummer: B-7225/2021**

**Titel: BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 14 Starkstrom- und IT-Anlagen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 14 Starkstrom- und IT-Anlagen für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma elantec GmbH, Mühlenbecker Str. 58a, 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow.

**Vorlagennummer: B-7226/2021**

**Titel: BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 15 Sanitär- und Heizungsinstallation**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 15 Sanitär- und Heizungsinstallation für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma INOTEC GmbH, Herrmann-Löns-Straße 18, 14547 Beelitz.

**Vorlagennummer: B-7227/2021**

**Titel:** BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 16 Estricharbeiten im Altbau und Neubau  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 16 Estricharbeiten im Altbau und Neubau für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma Towers GmbH, Theklaer Straße 106, 04349 Leipzig.

**Vorlagennummer: B-7228/2021**

**Titel:** BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 19 Lüftungsinstallation  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 19 Lüftungsinstallation für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma airkom Anlagen & Service GmbH, Petra-Damm-Straße 1, 15745 Wildau.

Luckenwalde, 19.05.2021

i. A. Britta Jähner  
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

---

**1. Änderungssatzung vom 19.05.2021 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) und den §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36 sowie § 23 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 in ihrer Sitzung am 18.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 17.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 5 d) wird folgender Satz angefügt:

„Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, wird 1 Vollgeschoss festgesetzt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Werden Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Straßen- oder Kanalbauarbeiten im unmittelbaren Bereich des Grundstückes erstmalig oder nachträglich hergestellt oder erneuert, wird der umlagefähige Aufwand nach Einheitssätzen ermittelt.  
Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter bis zu einer Nennweite von 250 bei einer Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle 262,74 EUR.“

b) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle nicht unter Abs. 1 genannten Fälle ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.“

## Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 19.05.2021

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel

---

### **Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und den §§ 44 und 45 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 18.05.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Gegenstand der Gebühren- und Kostenersatzhebung**

- (1) Die Stadt Luckenwalde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG verlangt.
- (3) Ansprüche der Stadt Luckenwalde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus kann Kostenersatz für Einsatzübungen mit einem erhöhten Personal- und Sachaufwand erhoben werden.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.



## **§ 2 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren Personaleinsatz und Fahrzeugeinsatz gemäß Tarifteil 1 und 2 des als Anlage beigefügten „Gebührentarifs“ ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühr Sonderlöschmittel nach Tarifteil 3 des als Anlage beigefügten „Gebührentarifs“ ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Luckenwalde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeugs. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (5) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Luckenwalde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 3 Kostenersatzschuldner**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist, ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  5. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  6. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

## **§ 4 Kostenfreiheit, Härtefälle**

- (1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Luckenwalde ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

### **§ 6 Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Luckenwalde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Feuerwehrkostenersatzung) vom 30.03.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Luckenwalde, den 19.05.2021

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin